

**KT-Drucks. Nr. 216/2023/1**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Verkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
15.11.2023

**19. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

Anlage 1/1: 19. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i.d.F. vom 01.01.2023

Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

**I. Vorlage** an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung

**öffentlich**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

20.11.2023  
**öffentlich**

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1/1** beigefügte Satzung zur 19. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den in den **Anlagen 3 bis 7** dargelegten Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 23.10.2023 vorbereitet und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg für die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgaben werden je nach Stadt- oder Landkreis durch Eigenbetriebe, dafür gegründete GmbHs oder Kommunalanstalten wahrgenommen.

Der Landkreis Böblingen hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Eigenbetrieb gebildet. Dieser ist für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dabei finanziert sich der AWB komplett selbst, d.h. er erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Zuschuss aus dem Kreishaushalt. **Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs müssen daher ausschließlich über selbst erwirtschaftete Erträge gedeckt werden.**

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb stehen als Ertragsarten in erster Linie Umsatzerlöse wie Benutzungsgebühren (**Abfallgebühren**), Ergebnisausgleiche, Verkaufserlöse (etwa für den Verkauf von Alttextilien und Altpapier) und Erstattungen zur Verfügung. Dabei stellen die **Abfallgebühren** die Haupteinnahmen dar. Sie sind so zu kalkulieren, dass durch sie **alle nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert werden können.**

## 1.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Abfallgebühren werden auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der nach der Hochrechnung für 2024 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen kalkuliert. Einbezogen werden die zu erwarteten weiteren Erträge sowie die für die Nachsorge der Abfallanlagen entstehenden Kosten.

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung (AEV) und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung von Grund- und Leistungsgebühren**. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Grundsätzlich erfolgt eine weitgehend **verursacherbezogene Zurechnung**. Neben abgabenrechtlichen Grundsätzen wird auch abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung getragen (z.B. Schaffung nachhaltiger Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen).

Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) gedeckt werden. **Gebührenüberdeckungen müssen** innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung den Gebührenzahlern wieder vergütet werden.

**Gebührenunterdeckungen** sind, sofern diese nicht durch den Kreistag bewusst in Kauf genommen werden und kein Ausgleich aus dem restlichen Kreishaushalt erfolgen soll, durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu begegnen. Hier gilt ebenfalls der 5-Jahreszeitraum nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz, nur innerhalb dieses Zeitraums sind Unterdeckungen **ausgleichsfähig**.

## 1.3 Änderung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 21.11.2022 erfolgte vom Kreistag die 18. Änderung, die am 01.01.2023 in Kraft trat.

Im vergangenen Jahr wurde die bereits für 2023 vorgesehene Bepreisung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Abfallverbrennung von der Bundesregierung unmittelbar vor Beratungsbeginn im Umwelt- und Verkehrsausschuss auf den 01.01.2024 verschoben. Die ursprüngliche Kalkulation der Abfallgebühren, die noch eine Weitergabe des CO<sub>2</sub>-Preises über den Verbrennungspreis des Zweckverbandes berücksichtigte, musste daher entsprechend angepasst, die Gebührenerhöhung konnte insgesamt moderat gehalten werden.

Die in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigte Zweckverbandsumlage orientiert sich an dem vom Zweckverband RMHKW in seinem Wirtschaftsplan 2023 prognostizierten Verbrennungspreis von knapp 157 Euro/t - bezogen auf die Kontingentmenge aller Verbandspartner - für 2024, bei der Finanzplanung 2024 – 2026 wurden die voraussichtlichen Aufwendungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) bereits eingerechnet. Um etwaige Abweichungen bei der Wirtschaftsplanung des Zweckverbandes im Herbst 2023 noch auffangen zu können, wurden die Aufwendungen für die Verbandsumlage des Landkreises auf Basis eines Verbrennungspreises von 160 Euro/t in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Bepreisung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Abfallverbrennung ab 2024 im Landkreis nur unmerklich auf die Gebührenkalkulation durchschlägt - im Gegensatz zur Situation bei vielen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, die aufgrund neuer Entsorgungsausschreibungen für Restmüll teilweise erhebliche Preissteigerungen an die Gebührenzahler weitergeben müssen.

Allerdings kann es in den kommenden Jahren, wenn die Umsetzung des BEHG in Deutschland zum Tragen kommt, jährlich zu entsprechenden Gebührenerhöhungen kommen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Umsetzung müssen vom Zweckverband kalkuliert und entsprechend von den Verbandspartnern in künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden.

Das Gebührenaufkommen dient der Abdeckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs. Der kundenfreundliche und effektive Service bei der Müllabfuhr und den Wertstoffhöfen soll für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin beibehalten und das Leistungsspektrum nicht eingeschränkt werden. Einsparpotentiale hätten zwangsläufig Auswirkungen auf das Dienstleistungsangebot des Abfallwirtschaftsbetriebs, insbesondere bei der Leerung der Rest-, Biomüll- und Wertstofftonnen, auf diese soll verzichtet werden. Daneben müssen Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren in ausreichendem Maße ausgeglichen werden.

**Auf dieser Basis bleibt es im kommenden Jahr bei einer sehr moderaten Anhebung der Müllgebühren sowohl bei den privaten Haushalten als auch beim Gewerbe.** Die Anhebung beschränkt sich auf die Leerungsgebühren, die Grundgebühren beim Haushalt und beim Gewerbe bleiben stabil.

Die jetzt vorgelegte **19. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2024 enthält einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen sowie die **neu kalkulierten Gebührensätze**.

#### 1.4 Einzelne Änderungen

In **§ 1 der Änderungssatzung** wird über den Verweis auf § 7 Abs. 1 klargestellt, dass Sperrmüll, der in den Regelungsbereich der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen fällt, nur solcher ist, der **aus privaten Haushalten** stammt. Von der Annahme in Einrichtungen des Abfallwirtschaftsbetriebs sind somit künftig sperrige Abfälle aus gewerblicher Herkunft **ausgeschlossen**.

Im UVA am 23.10.2023 wurde die 19. Änderungssatzung in der Fassung der **Anlage 1** vorberaten. Aufgrund neuer rechtlicher Auslegung hinsichtlich der Anwendung der seitherigen und der neuen Vorschriften für die Einstufung von Bodenmaterial erfolgte durch die Verwaltung nochmals eine neue Formulierung des **§ 2 der Änderungssatzung**. Die Neuformulierung hat auch redaktionelle Auswirkungen auf die **§§ 4 und 5 der Änderungssatzung**, weshalb diese ebenfalls neue Formulierungen erhalten. Die betroffenen Paragraphen sind in der Neufassung (**Anlage 1/1**) durch seitlichen Balken kenntlich gemacht.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung für die 19. Änderung der AWS ging die Verwaltung davon aus, dass nach Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung zum 01.08.2023 Bodenmaterial ausschließlich nach der neuen Rechtsverordnung einzustufen sei. Anstelle der bisherigen sog. Z-Werte sollen die BM-Werte treten, diese sollten Grundlage für künftige Anliefergenehmigungen für die Steinbruchbetreiber sein.

Nach neuer Auslegung der zuständigen Behörden gelten jedoch die Genehmigungen für die Anlieferung von Bodenmaterial bei den Steinbrüchen, in denen sich der AWB Kontingente gesichert hat, nach der **Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2009** und die Genehmigungen nach der **Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)** für eine Übergangszeit **parallel**. Die Altgenehmigungen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV) werden voraussichtlich bis 2031 weitergeführt, d.h. die Steinbruchbetreiber können so lange auf Grundlage der seitherigen Vorschriften ihre Genehmigungen weiterlaufen lassen. Zusätzlich können die Betreiber jedoch auch die Genehmigung nach Ersatzbaustoffverordnung bei der unteren Abfallrechtsbehörde beantragen, so dass es für die Übergangszeit zwei Varianten für die Einstufung des Bodenmaterials und die Genehmigungen der Anlieferungen gibt.

Dem wird mit der Neuformulierung des **§ 2 der Änderungssatzung** Rechnung getragen, indem in den § 7 Abs. 10 und 11 AWS **beide Varianten** für die Rechtsgrundlage (VwV und ErsatzbaustoffV) aufgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die **§§ 4 und 5 der Änderungssatzung** redaktionell geändert werden, damit sie inhaltlich logischer und damit verständlicher werden.

Die **§§ 3, 6, 11, 13, 24 und 27** tragen den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung zur elektronischen Kommunikation Rechnung. Anträge, Anzeigen oder Anmeldungen sind nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Wege zulässig.

Mit § 4 der Änderungssatzung wird klargestellt, dass die Annahme von **gering belastetem Bodenaushub** auf die **Firma Baresel/Ehningen** beschränkt ist. Die bislang an dieser Stelle noch genannte Firma Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt nimmt solches Material bereits seit geraumer Zeit nicht mehr an.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Ersatzbaustoffverordnung werden die Anforderungen an die Beprobung und Bewertung von **unbelastetem Bodenaushub**, konkretisiert. Deshalb wird in mit **§ 4 der Änderungssatzung** auch definiert, in welchen Fällen ein Gutachten zur Beprobung und Bewertung des angelieferten Materials auf Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung erforderlich wird. Bei **gering belastetem Bodenaushub** ist ein solches Gutachten grundsätzlich erforderlich. Zudem wird die Möglichkeit einer **einmaligen Erhöhung der angemeldeten Anliefermenge** eingeräumt und die Frist für die Antragstellung vor Freigabe auf drei Arbeitstage festgelegt. Mit **§ 5 der Änderungssatzung** wird ergänzt, dass die Genehmigung von Anlieferungen auch bei früheren Zahlungsrückständen nur nach Vorauskasse möglich ist.

In **§ 7 der Änderungssatzung** wird klargestellt, dass auch **biologisch abbaubare** Kunststoffbeutel und -folien nicht in die Biotonne eingebracht werden dürfen, da sie im Vergärungsprozess nicht vollständig abgebaut werden und bei der weiteren Verarbeitung zu Kompost auf die Böden gelangen.

Der **§ 8 der Änderungssatzung** führt die Kfz-Zulassungsstellen im Landkreis als mögliche Abgabestellen für nicht mehr benötigte Kfz-Kennzeichen aus Aluminium auf, diese werden dort vom Abfallwirtschaftsbetrieb abgeholt und nach der Entwertung einer Verwertung zugeführt. Die Ergänzung dient der Rechtssicherheit und wird seit Jahren bereits so praktiziert.

Mit **§ 9 der Änderungssatzung** wird die neue Vollzugshilfe „LAGA 23 zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ umgesetzt, die am 01.08.2023 in Kraft getreten ist und Folgen für die Annahme von Bauschutt auf den Wertstoffhöfen hat. Die Vollzugshilfe erfordert künftig Beprobungen und Dokumentationen jeder Anlieferung, was bei den geringen Mengen (30 l auf allen Wertstoffhöfen bzw. max. 2 m<sup>3</sup> auf den Wertstoffhöfen Renningen-Malmsheim, Böblingen (Schönaicher Straße und Herrenberg-Kayh) nicht leistbar ist. Das angelieferte Material wird derzeit von den Bauschuttcontainern der einzelnen Wertstoffhöfe in einer gesonderten Box auf dem Gelände der Firma Fischer in Magstadt zwischengelagert. Die Annahme von Kleinmengen Bauschutt soll als Service für die Bürgerinnen und Bürger beibehalten werden. Die neuen rechtlichen Vorgaben erfordern allerdings eine Anpassung des Bauschuttgemisches. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass Abbruchfliesen mit anhaftendem Fliesenkleber, der potentiell asbesthaltig ist, angenommen werden. Deshalb wird nur noch Bauschuttmaterial auf den Wertstoffhöfen angenommen, das in einer Positivliste aufgeführt ist.

**§ 10 der Änderungssatzung** dient der rechtlichen Klarstellung, dass die Berechtigten und Verpflichteten nach der Abfallwirtschaftssatzung, also bspw. die

Grundstückseigentümer oder Nutzer, nur für selbst verschuldete Schäden durch unsachgemäße Behandlung haften.

Die **§§ 12, 14 und 21 der Änderungssatzung** sind redaktionelle Folgeanpassungen an die Beschränkung der Annahme von Sperrmüll nur noch aus privaten Haushaltungen.

Mit **§ 15 der Änderungssatzung** wird der bislang verwendete Begriff der Aufwendungen an die Terminologie des Kommunalabgabengesetzes (Kosten) angepasst.

In den **§§ 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 26 der Änderungssatzung** sind die aufgrund der Kalkulation ermittelten **angepassten Gebührensätze** aufgeführt. Die erneute Anpassung der Gebühren für Altreifen (**§ 19 der Änderungssatzung**) wird notwendig, weil die Umsatzsteuerpflicht entgegen den Ankündigungen nicht schon zum 01.01.2023 wirksam wurde, sondern erst zum 01.01.2025 greift.

Mit **§ 22 der Änderungssatzung** wird die Gebührenregelung für die Sonderausstattung für einen 1,1m<sup>3</sup>-Behälter mit einem „Deckel im Deckel“ aufgehoben, da diese Variante als Sonderausstattung nicht mehr angeboten wird.

**§ 28 der Änderungssatzung** wird notwendig, weil das Gebührenveranlagungssystem bei den Vorauszahlungen anhand der jährlichen Leerungen bei einer 2-wöchentlichen Entleerung insgesamt 26 Leerungen berechnet, die Satzungsregelung wies hier bislang 24 Leerungen auf.

## 2. Gebührenrechtlicher Teil

### 2.1 Gebührenerhöhung 2024

Im kommenden Jahr müssen bei den privaten Haushalten und beim Gewerbe die **Leerungsgebühren um 1,5 % und die Selbstanliefergebühren um 1 % angehoben werden, die Grundgebühren bleiben dagegen unverändert.** Beim Musterhaushalt führt dies zu einer **Verteuerung der jährlichen Abfallentsorgung um 0,8 %.**

#### 2.1.1 Gebühren private Haushalte

Nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation ergeben sich bei den privaten Haushalten folgende Steigerungen (im Vergleich mit 2023):

Private Haushalte	Gebühr 2023	Gebühr 2024	Steigerung
Grundgebühr	77,16 €	77,16 €	-

<b>Restmüll pro Leerung</b>	- 120l	6,50 €	<b>6,60 €</b>	0,10 €
	- 240l	13,00 €	<b>13,20 €</b>	0,20 €
<b>Biotonne Jahresleerungsgebühr</b>		60,60 €	<b>61,20 €</b>	0,60 €
<b>Wertstofftonne pro Leerung</b>		4,65 €	<b>4,70 €</b>	0,05 €

Anhand des sogenannten **Musterhaushaltes (2 Erwachsene, 2 Kinder)** lässt sich anschaulich darstellen, wie sich die Gebühren für die Abfallentsorgung jährlich entwickeln. Zugrunde gelegt werden dabei die Grundgebühr für eine Wohneinheit (77,16 Euro), die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen à 6,60 Euro pro Jahr) und die Jahresleerungsgebühr für die 120 l-Biotonne (61,20 Euro). **Die Abfallgebühr für den Musterhaushalt im Jahr 2024 erhöht sich so um 1,50 Euro auf 197,76 Euro** (gegenüber 196,26 Euro in 2023).

### 2.1.2 Gebühren im gewerblichen Bereich

Beim Gewerbe stellen sich die Steigerungen wie folgt dar:

<b>Gewerbe</b>		<b>Gebühr 2023</b>	<b>Gebühr 2024</b>	<b>Steigerung</b>
<b>Grundgebühr pro Nutzungseinheit</b>		138,24 €	<b>138,24</b>	-
<b>Behältergebühren pro Leerung</b>	- 120l	6,50 €	<b>6,60 €</b>	0,10 €
	- 240l	13,00 €	<b>13,20 €</b>	0,20 €
	- 1,1 m <sup>3</sup>	52,00 €	<b>52,80 €</b>	0,80 €
	- 2,5 m <sup>3</sup>	117,00 €	<b>118,80 €</b>	1,80 €
	- 4,5 m <sup>3</sup>	208,00 €	<b>211,20 €</b>	3,20 €

Bei der **Selbstanlieferung** wird weiterhin mit einem **Aufwandsfaktor von 1,2** dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbrennung der Gewerbeabfälle aufgrund ihres im Vergleich zum Haus- und Sperrmüll höheren Heizwerts das Kontingent beim RMHKW für Haushaltsabfälle negativ beeinflusst.

#### Vergleich Selbstanlieferer Gewerbe 2023 und 2024

<b>Gewerbemüll Selbstanlieferer pro Tonne</b>	<b>Gebühr 2023</b>	<b>Gebühr 2024</b>	<b>Steigerung</b>
<b>- mit Grundgebühr</b>	168,60 €	<b>170,29 €</b>	1,69 €
<b>- ohne Grundgebühr</b>	231,16 €	<b>233,47 €</b>	2,31 €

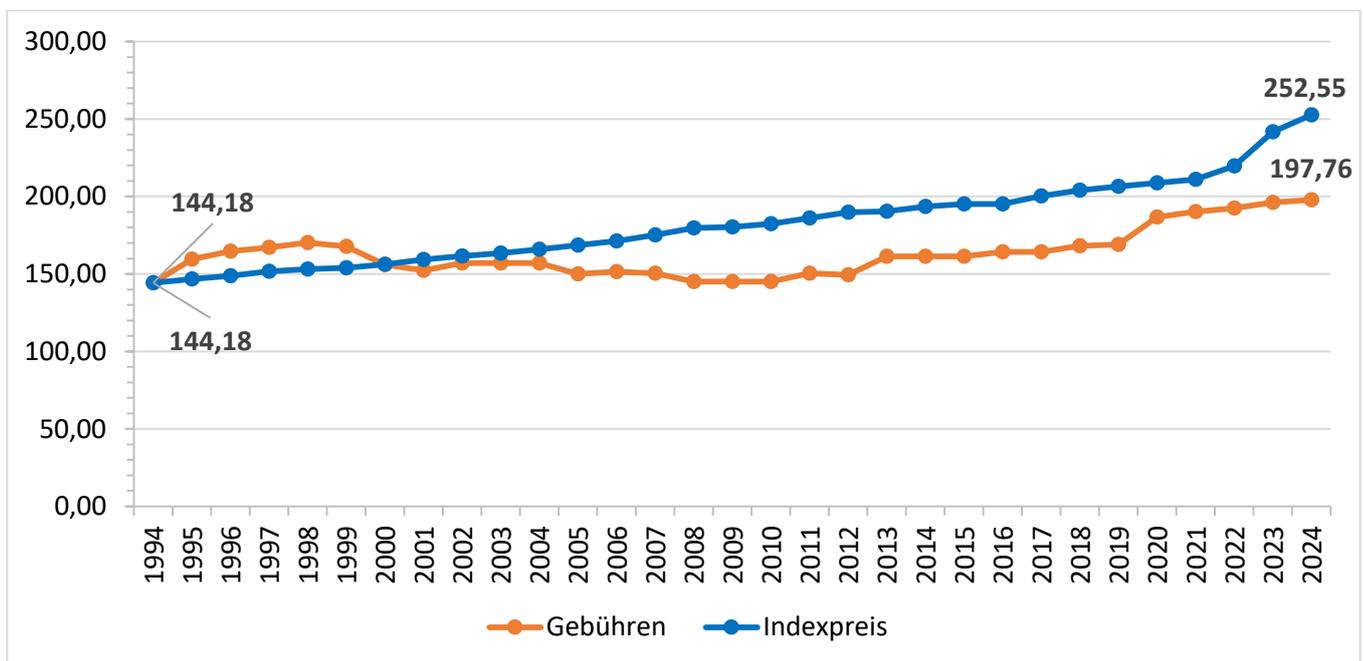
Die Gewerbemüllgebühren sollen den Betrieben auch Anreize bieten, die Getrennthaltungsvorschriften der Gewerbeabfallverordnung umzusetzen und damit mehr Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Niedrige Entsorgungsgebühren würden die meisten Betriebe zum Anlass nehmen, ihre Abfälle anstatt einer möglichst hochwertigen (stofflichen) Verwertung vorrangig thermisch verwerten zu lassen.

Nach wie vor liegen die **Gewerbeabfallgebühren** im Landkreis Böblingen auf vergleichbarem Niveau wie in den angrenzenden Stadt- und Landkreisen.

### 2.1.3 Entwicklung der Abfallgebühren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Insgesamt ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb durch seine wirtschaftliche Betriebsführung und aufgrund erheblicher Synergieeffekte, die sich aus der betriebseigenen Müllabfuhr ergeben, gelungen, die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2000 über den gesamten Verlauf **stabil unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu halten**. Die Abfallgebühren liegen im Vergleich zu 2023 im kommenden Jahr trotz der notwendigen Gebührenerhöhungen **noch einmal deutlicher unterhalb des Anstiegs des Verbraucherpreisindex** (2023: rund 23 %, 2024: rund 28 %).

*Vergleich Anstieg Abfallgebühren Musterhaushalt und Verbraucherpreisindex seit 1994*



## 2.2 Gründe für die Gebührenerhöhungen

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb entstehen in 2024 höhere Personalaufwendungen (rund 1,9 Mio. Euro im Vergleich zu 2023) aufgrund der regulären Tarifsteigerungen nach TVöD, der

Erhöhung der Beamtenbezüge und dem im Wirtschaftsplan ausführlich begründeten geringfügigen Stellenmehrbedarf.

Die zusätzlichen Stellen führen – wie aus der Begründung im Wirtschaftsplan ersichtlich – zu einer effizienteren und wirtschaftlicheren Aufgabenerledigung im operativen Bereich. Negativ wirken sich sinkende Erlöse aus der Wertstoffvermarktung im kommenden Jahr aus, während der Gipfel bei den krisenbedingten Teuerungsraten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe fürs Erste überschritten zu sein scheint.

Durch eine Preisindexierung erhält der Abfallwirtschaftsbetrieb von den Dualen Systemen in jedem Jahr höhere Entgelte für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung. Auch die seit 2022 wirksamen höheren Mitbenutzungsentgelte bei den Wertstoffhöfen unterliegen einer Indexierung und entlasten damit den Gebührenhaushalt.

Die für 2024 in der mittelfristigen Planung des Zweckverbandes RMHKW bereits berücksichtigte Einbeziehung der Abfallverbrennung in den nationalen Brennstoffemissionshandel führt dazu, dass sich der Verbrennungspreis aller Voraussicht nach nur marginal erhöht und deshalb keine negativen Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren haben wird. Nach wie vor nicht vollständig klar ist jedoch, wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Müllverbrennung im kommenden Jahr tatsächlich berechnet werden, so dass bei der Preisplanung noch eine geringe Unsicherheit besteht. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung erhöht sich in den kommenden Jahren stufenweise, so dass entsprechende Mehrkosten über die Verbandsumlage an die Zweckverbandsmitglieder weitergegeben werden müssen und sich so voraussichtlich in künftigen Kalkulationen gebührensteigernd bemerkbar machen. Der Abmangelvortrag aus der Erfolgsrechnung der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2022 betrug rund 1,5 Mio. Euro. Zum Jahresende 2023 wird er sich voraussichtlich auf rund 0,5 Mio. Euro reduzieren. Würde man auf die geplante Gebührenerhöhung in 2024 verzichten, könnte die Unterdeckung aus dem Jahr 2020 kaum noch ausgeglichen werden mit der Folge, dass sie ansonsten aus dem Kreishaushalt finanziert werden müsste. Der Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in einer Höhe von 0,5 Mio. Euro in 2024 ist im Übrigen auch mit Rücksicht auf die künftigen Gebührekalkulationen und die Gebührenschuldner nicht vertretbar (vgl. **Anlage 7**).

### **2.3 Zusammenfassung**

Die aktuelle Gebührekalkulation für 2024 ermöglicht es dem Landkreis erneut, seinen Bürgerinnen und Bürgern günstige Entsorgungsgebühren anzubieten angesichts der verschiedensten Leistungen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb Tag für Tag zur Verfügung stellt. Ein direkter Vergleich der Gebührensätze unter den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (den kreisfreien Städten und Landkreisen) anhand der sogenannten „Landesliga“ in der Abfallbilanz des Landes Baden-Württemberg ist aufgrund des teilweise sehr unterschiedlichen Dienstleistungsangebotes nicht zielführend. So wird häufig bei einem Vergleich der Gebührenhöhe verkannt, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb beispielsweise seine Häckselplätze ganz überwiegend ohne Öffnungszeitenregelung und mit gebührenfreier Anliefermöglichkeit vorhält, dazu im Herbst Laubcontainer als kostenfreies Zusatzangebot zur Biotonne aufstellt, 31 Wertstoffhöfe in den 26 Städten und Gemeinden betreibt, auf denen eine kostenlose Sperrmüll- und Altholzannahme möglich ist

